

# **BVGer E-3427/2008 vom 30. Juni 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3427\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3427_2008)

FR: TAF E-3427/2008 du 30 juin 2011

IT: TAF E-3427/2008 del 30 giugno 2011

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG) Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich geworden ist (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft: Sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. dazu Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer wurde vom BFM mit Verfügung vom 4. April 2006 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Die Feststellung der Unzulässigkeit und Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung werden auf Beschwerdestufe ausdrücklich nicht beantragt (vgl. Beschwerde S. 1, Rechtsbegehren Ziff. 2), weshalb sich der Streitgegenstand auf die Frage beschränkt, ob der Vollzug der Wegweisung weiterhin unzumutbar ist.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren beziehungsweise, wenn die Überprüfung im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens vorgenommen wird, weiterbestehen zu lassen (Art. 84 Abs. 1 und 2 AuG).

### **E. 4.3**

Als zentrales Vollzugshindernis macht der Beschwerdeführer geltend, die generelle Lage im Nordirak sowie die spezielle in [nordirakische Provinz] seien weiterhin so, dass eine Rückkehr unzumutbar sei. Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung und in seinen Vernehmlassungen aus, in den drei von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten

nordirakischen Provinzen herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt. Die dortige Sicherheitslage sei stabil, auch wenn sie von der unsicheren Lage im Zentral- und Südirak abhängig bleibe. Auch sprächen keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers, welcher den letzten Wohnsitz in D [Nordirak] gehabt habe. So verfüge er dort über Familienmitglieder, mit welchen er, selbst wenn die Beziehungen namentlich mit seinem Grossvater und seinem (...) Bruder abgebrochen sein sollten, wieder in Kontakt treten könne. Der junge und gemäss Aktenlage gesunde Mann sollte mit einer minimalen familiären Unterstützung in der Lage sein, sich im Heimatland wirtschaftlich und sozial zu reintegrieren. Das Bundesverwaltungsgericht ist im Grundsatzurteil vom 14. März 2008 (BVG 2008/5) aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Situation in den nordirakischen Provinzen Dohuk, Suleimaniya und Erbil zum Schluss gekommen, dass dort keine Situation allgemeiner Gewalt mehr herrscht und die politische Lage nicht so angespannt ist, dass eine Rückführung in diese Provinzen generell als unzumutbar betrachtet werden müsste. Die Sicherheitslage in den drei kurdischen Provinzen hat sich seit Publikation des erwähnten Urteils nicht verschlechtert. In den Berichten staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie des UN-Sicherheitsrats wird denn auch eine insgesamt stabile Situation beschrieben (zur aktuellen Lageeinschätzung durch das Bundesverwaltungsgericht vgl. unter anderen die Urteile E-1618/2008 vom 28. Februar 2011 und E-1804/2008 vom 14. März 2011, mit weiteren Hinweisen). Die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Sicherheitslage im Nordirak und insbesondere in [nordirakische Provinz] lassen den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. Die von ihm geltend gemachte Furcht vor militanten Islamisten, welche seinem Onkel zugesetzt und seinen Vater umgebracht hätten, ist, soweit sie auf den in der seinerzeitigen Anhörungen zu den Asylgründen genannten Vorfällen basieren, rechtlich nicht von Bedeutung, da die mangelnde Asylrelevanz und Unglaubhaftigkeit dieser Vorbringen in rechtskräftiger Weise festgestellt worden ist. Damit bleibt nur die Gefahr, zufällig Opfer eines Anschlags durch Islamisten zu werden, welche aber für den Beschwerdeführer nicht höher ist als für die übrige Wohnbevölkerung der Region und generell als niedrig einzuschätzen ist. Der heute (...) -jährige, alleinstehende und aufgrund der Aktenlage offenbar gesunde Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben seit Geburt bis zur Ausreise, mithin den grössten Teil seines Lebens, in [nordirakische Provinz] wohnhaft gewesen. Er hat seine Grundschulbildung dort erhalten und berufliche Erfahrungen als (...) erworben. Die implizite Feststellung des BFM, er verfüge vor Ort oder in der Region über ein tragfähiges, soziales Beziehungsnetz, das ihn bei seiner Reintegration stützen könne, ist zwar vom Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf seit dem Jahr 2004 erloschenen Kontakte zu seinen Verwandten (act. B6) beziehungsweise zu seinem Grossvater und seinem (...) Bruder (act. 1 S. 4, act. 5 S. 1 f.) bestritten worden. Dessen ungeachtet ist es ihm zuzumuten, die Verbindung zu seinem verwandtschaftlichen Beziehungsnetz - gemäss seinen Angaben anlässlich der Anhörung (...) vom 23. Oktober 2002 wohnten damals die [etliche Verwandte] in [Nordirak] (act. A10 S.4) - wieder aufzunehmen und nach seiner Rückkehr auch auf alte Freundschaften, Nachbarn und weitere Bekannte zurückzugreifen. Es besteht kein Indiz dafür, dass der Beschwerdeführer, dem es offenbar in der Schweiz gelungen ist, sich tragfähige Kontakte zu schaffen und im Erwerbsleben Fuss zu fassen, dies nicht auch in seinem Heimatland bewerkstelligen kann. Schliesslich ist festzuhalten, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, noch keine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darstellen. Bei dieser Feststellung erübrigen sich

Erwägungen zur Bedeutung der beiden strafrechtlichen Verurteilungen unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 7 AuG. Zusammenfassend ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die [nordirakische Provinz] keiner konkreten Gefahr im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sein wird und der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu bezeichnen ist. Das BFM hat die mit Verfügung vom 4. April 2006 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Recht aufgehoben und den Wegweisungsvollzug verfügt.

#### **E. 5**

Die angefochtene Verfügung verletzt mithin Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig fest und ist angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 bis 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.